

Flüchtlinge wurden auf das „Volkseigentum“⁴⁶ umgeschrieben.

Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. 7. 1952 — GBl. S. 615 —

Richtlinie des Innenministeriums für die Räte der Städte und Gemeinden zur Df. der §§ 1 und 6 der VO vom 17. 7. 1952 — Nur für den Dienstgebrauch — vom 1. 9. 1952

*

Von den Geheimbestimmungen, mit denen über den Wortlaut der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. 7. 1952 hinaus das Eigentum von Flüchtlingen enteignet wurde, ist die dritte Anweisung vom 28. 10. 1952 die weitgehendste. Im § 1, Abs. 4, dieser Anweisung wurde bestimmt:

„Vermögenswerte, die einer Person gehörten, als sie das Gebiet der DDR ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verließ ..., konnten nicht rechtswirksam an andere Personen oder Unternehmen veräußert oder übertragen werden.“

Nach dieser Bestimmung wurden die Verfügungen von Flüchtlingen über ihr Vermögen für unwirksam erklärt und dieses in Volkseigentum übernommen, selbst wenn diese Verfügungen Jahre vor der Flucht vorgenommen wurden. Weiter legte dieselbe Geheimanweisung im § 6 fest:

„Mit dem Übergang der im § 1 der VO bezeichneten Vermögenswerte in das Eigentum des Volkes oder in den Bodenfonds erlöschen Rechte Dritter an diesen Vermögenswerten .. .“

Durch die hiernach vorgenommene Zwangslöschung und den Untergang aller Belastungen